

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Geschäftsbereich Gandersheim

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Geschäftsbereich Gandersheim aus 37581 Bad Gandersheim hat für den Ausbau eines Gewässers – Durchlass L560 Ellershausen die wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist zu überprüfen ob für o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da es sich bei der hier durchgeführten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Im Zuge der Ertüchtigung der L560 ist eine Erneuerung des Brückenbauwerks in der Ortschaft Ellershausen angedacht. Die Planung sieht den vollständigen Abriss des Brückenbauwerks vor und den Ersatz durch ein Stahlbetonrohr DN 1400mm.

Die geplante Erneuerung des Brückenbauwerks bewirkt keine wesentliche nachteilige Veränderung des bisherigen Gewässerzustands. Am Gewässer werden keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, es handelt sich lediglich um eine Erneuerung des bestehenden Bauwerks.

Der Bachlauf ist bereits nördlich des Brückenbauwerks auf einer Länge von 150 m verrohrt und auch im Anschluß an das geplante Bauwerk erfolgt eine Verrohrung bis zur Einmündung in die Nieme.

Da der Ersatz des Brückenbauwerks ausschließlich im Straßenbereich stattfindet, keine besonders wertvollen oder empfindlichen Biotope betroffen sind und das Gewässer aufgrund der bestehenden Verrohrungen voraussichtlich keine besonders schützenswerte Lebensgemeinschaft aufweist, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen und naturschutzbehördlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Ergebnis kann auch im Internet unter Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dort über den Pfad „Service> Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Umwandlung eines Brückenbauwerks in einen Durchlass unter der L 560 in Ellershausen“ eingesehen werden.

im Auftrage

gez.
Schnell